

Abgabe an Dritte (nicht LANUV)
Erklärung des Verzichts auf die Fortsetzung
der Gifttierhaltung (GiftTierG NRW)

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 84
Postfach 10 10 52
45610 Recklinghausen



Gifttier-Halter*in:

Familienname

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Telefonnummer

E-Mail

Haltungsort (ggf. abweichende Adresse)

Wohnort = Haltungsort

Straße und Hausnummer

PLZ

Haltungsort

Gifttier-Eigentümer*in:

Eigentümer*in = Halter*in (Adresse wie oben)

Familienname

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Telefonnummer

E-Mail

Gifftierhaltung

Halter*in Familienname

Gifftierhaltung (bitte Anzahl aus Haltingsanzeige angeben)

Schlangen

Skorpione

Spinnen

in

Terrarien



Abgabe - Die bestehende Haltung der Gifftiere soll nicht fortgesetzt werden

Wenn die Haltungsperson auf die Fortsetzung der Haltung verzichtet, hat sie die von ihr gehaltenen Tiere dem LANUV zu überlassen. Das LANUV sorgt in diesem Fall für die Abholung und Unterbringung der betreffenden Tiere.

Bei der Überlassung müssen Haltungsperson und Eigentümer der Tiere schriftlich erklären, dass auf eigene Rechte an den gehaltenen Tieren künftig verzichtet wird, Rechte Dritter nicht bestehen und einem Übergang des Eigentums nach zivilrechtlichen Vorschriften zugestimmt wird.

Die Pflicht zur Überlassung entfällt, wenn die Haltungsperson nachweist, dass die von ihr gehaltenen Tiere spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung an eine in § 1 Absatz 2 GiftTierG NRW aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson abgegeben worden sind. Abgabe an andere Stelle

Angaben zur Abgabe von Gifftieren an Dritte

Hiermit erklärt der/die oben genannte Eigentümer*in/Halter*in die Haltung der Gifftiere aus der Haltingsanzeige nicht fortsetzen zu wollen. Die Abgabe der Tiere wird **nicht** an das LANUV erfolgen.

In diesem Fall ist nachzuweisen, dass die **Abgabe innerhalb von 14 Tagen** nach der oben genannten Erklärung an eine der folgenden Stellen erfolgt ist:

1. Eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Person .
2. Eine in § 1 Absatz 2 GiftTierG NRW aufgeführte Stelle.

Für den Nachweis benutzen Sie bitte das Formular 05 ‚Nachweis der Abgabe an Dritte‘.

Die Abgabe der Gifftiere an eine zulässige dritte Stelle ist bereits erfolgt bzw. wird spätestens innerhalb der nächsten 14 Tage vorgenommen und nachgewiesen.

Ort / Datum

Unterschrift (Halter*in)

Ort / Datum

Unterschrift (Eigentümer*in)